

Synopse

2020-03-03-BKSD-Vo SL-Ressourcierung SL PS

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 647.12 (Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Leitungszeit ¹ Die Leitungszeit für die Schulleitungen der Primarstufe besteht aus einem Lektionensockel und einer Leitungszeitanteile, welche aufgrund der Klassenzahl der Schule berechnet werden.	¹ Die Leitungszeit auf der Primarstufe für die Schulleitungsaufgabe setzt sich zusammen:	Die aktuelle Ressourcierung der Schulleitungsfunktion auf der Primarstufe entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen, sie deckt nicht alle zu erledigenden Aufgaben ab und ist kompliziert zu berechnen. Die aktuelle Ressourcierung ist nicht mehr zeitgemäss. Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ist die Implementierung eines aktualisierten, den Aufgaben gerechten Ressourcierungsmodells für die Schulleitung der Primarstufe. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen																																																				
	<p>a. aus einem Minimalpensum von 30 %, welches anhand der Klassenzahlen gemäss Anhang 1 erhöht wird;</p>	<p>Minimalpensum von 30 %, welches anhand der Klassenzahlen erhöht wird.</p> <table border="1" data-bbox="1556 379 2033 1497"> <thead> <tr> <th data-bbox="1556 379 1796 491">Anzahl Klassen</th> <th data-bbox="1796 379 2033 491">Stellenprozent (inkl. 1 Schulanlage)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>87-90</td><td>475</td></tr> <tr><td>83-86</td><td>465</td></tr> <tr><td>79-82</td><td>455</td></tr> <tr><td>75-78</td><td>445</td></tr> <tr><td>71-74</td><td>435</td></tr> <tr><td>67-70</td><td>425</td></tr> <tr><td>63-66</td><td>410</td></tr> <tr><td>59-62</td><td>395</td></tr> <tr><td>55-58</td><td>380</td></tr> <tr><td>51-54</td><td>365</td></tr> <tr><td>47-50</td><td>350</td></tr> <tr><td>43-46</td><td>330</td></tr> <tr><td>39-42</td><td>310</td></tr> <tr><td>35-38</td><td>290</td></tr> <tr><td>31-34</td><td>270</td></tr> <tr><td>27-30</td><td>250</td></tr> <tr><td>23-26</td><td>220</td></tr> <tr><td>19-22</td><td>190</td></tr> <tr><td>15-18</td><td>160</td></tr> <tr><td>12-14</td><td>130</td></tr> <tr><td>8-11</td><td>100</td></tr> <tr><td>7</td><td>70</td></tr> <tr><td>5-6</td><td>55</td></tr> <tr><td>3-4</td><td>40</td></tr> <tr><td>1-2</td><td>30</td></tr> </tbody> </table>	Anzahl Klassen	Stellenprozent (inkl. 1 Schulanlage)	87-90	475	83-86	465	79-82	455	75-78	445	71-74	435	67-70	425	63-66	410	59-62	395	55-58	380	51-54	365	47-50	350	43-46	330	39-42	310	35-38	290	31-34	270	27-30	250	23-26	220	19-22	190	15-18	160	12-14	130	8-11	100	7	70	5-6	55	3-4	40	1-2	30
Anzahl Klassen	Stellenprozent (inkl. 1 Schulanlage)																																																					
87-90	475																																																					
83-86	465																																																					
79-82	455																																																					
75-78	445																																																					
71-74	435																																																					
67-70	425																																																					
63-66	410																																																					
59-62	395																																																					
55-58	380																																																					
51-54	365																																																					
47-50	350																																																					
43-46	330																																																					
39-42	310																																																					
35-38	290																																																					
31-34	270																																																					
27-30	250																																																					
23-26	220																																																					
19-22	190																																																					
15-18	160																																																					
12-14	130																																																					
8-11	100																																																					
7	70																																																					
5-6	55																																																					
3-4	40																																																					
1-2	30																																																					

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die Leitungszeit wird auf der Basis der Pflichtstundenzahl der Lehrer und Lehrerinnen berechnet.</p> <p>^{2 bis} Die Leitungszeit wird in reguläre Arbeitszeit im Sinne einer 42-Stunden-Woche umgerechnet und führt zu einer Anstellung in Prozenten, analog den Anstellungen für das Verwaltungspersonal.</p> <p>^{2 ter} Der Beschäftigungsgrad eines Schulleitungsmitglieds (inklusive der Unterrichtstätigkeit) darf nicht über 100 % liegen. Ein Schulleitungsmitglied kann sich in der Funktion als Lehrperson Mehrlektionen weder anrechnen noch auszahlen lassen. Allfällig geleistete Mehrlektionen verfallen oder müssen innerhalb des Schuljahres kompensiert werden.</p> <p>³ Die Leitungszeit wird alle 2 Schuljahre durch das Amt für Volksschulen überprüft und ist bei veränderten Verhältnissen aufgrund der Klassenzahl des Vorjahres auf den 1. August anzupassen.</p>	<p>b. sowie aus einem allfälligen Mehraufwandspensum für mehrere Schulanlagen, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die 2. Schulanlage mit 10 % berücksichtigt wird, ausser sie besteht nur aus einer Klasse; 2. jede weitere Schulanlage mit 4 oder mehr Klassen mit 5 % und mit 7 oder mehr Klassen mit 10 % berücksichtigt werden. <p>^{1 bis} Kindergärten werden nicht als zusätzliche Schulanlagen im Sinne von Abs. 1 Bst. b gezählt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2 bis} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Leitungszeit wird spätestens alle 4 Jahre oder auf Antrag der Schulleitung beziehungsweise von Amtes wegen durch die Gemeinde überprüft und bei Bedarf angepasst.</p> <p>⁴ Die Schulleitungsaufgaben werden spätestens alle 4 Jahre vom Amt für Volksschulen überprüft.</p>	<p>Entsprach dem alten Modell</p> <p>Entsprach dem alten Modell</p>
<p>§ 10 Lektionensockel</p>	<p>§ 10 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Entsprach dem alten Modell</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Der Lektionensockel beträgt pro Schule:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 1 Lektion bei 1 bis 4 Klassen;b. 3 Lektionen bei 5 bis 7 Klassen;c. 4 Lektionen bei 8 und mehr Klassen;d. 2 Lektionen pro Nebenschulstandort in einer anderen Gemeinde. <p>² ...</p>		
<p>§ 11 Leitungszeituteilung</p> <p>¹ Die Leitungszeituteilung beträgt 1,1 Lektionen pro Klasse und ab August 2019 1,25 Lektionen pro Klasse.</p> <p>^{1 bis} Dem Schulrat ist es freigestellt, die Leitungszeituteilung bereits früher bis zum Maximum von 1,25 Lektionen pro Klasse anzuheben. Für besondere Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung oder für die Gemeinde kann der Schulrat befristete Mehrpensen oder Überstunden für die Schulleitung anordnen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Bei der Integrativen Schulungsform (ISF) entspricht die Leitungszeituteilung der Anzahl indizierter Förderlektionen geteilt durch die Pflichtlektionen der jeweiligen Schulstufe multipliziert mit dem entsprechenden Leitungsansatz gemäss den Absätzen 1 und 2.</p>	<p>§ 11 Aufgehoben.</p>	<p>Entsprach dem alten Modell</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁴ Bei Erteilung von mehr als 83 ISF-Lektionen besteht kein Anspruch auf eine weitere Erhöhung der Leitungszeit.</p>		
<p>§ 32b Mindestressourcen Primarstufe</p> <p>¹ Für die Berechnung der Arbeitszeit für das Schulsekretariat gelten folgende Empfehlungen: Die anrechenbare Arbeitszeit für das Sekretariat beträgt 1 Stunde pro Klasse/Woche und Kalenderjahr. Zudem können für besondere Aufgaben ein befristetes Mehrpensum oder Überstunden angeordnet werden.</p> <p>² Für Integrative Schulungsform (ISF) erhöht sich die massgebende Klassenzahl um:</p> <p>a. 1 Klasse für 14-27 Lektionen; b. 2 Klassen für 28-55 Lektionen; c. 3 Klassen für 56-83 Lektionen.</p> <p>³ Bei Erteilung von mehr als 83 ISF-Lektionen besteht kein Anspruch auf eine weitere Erhöhung der anrechenbaren Arbeitszeit.</p>	<p>² Für die Spezielle Förderung erhöht sich die massgebende Klassenzahl entsprechend den effektiv beanspruchten Lektionenzahlen der Integrativen Speziellen Förderung (ISF), der Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK), der Lektionen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) um 1 Klasse je 28 Lektionen, wobei in Klassen erbrachte Lektionen der Speziellen Förderung nicht zusätzlich gemäss Abs. 1 gezählt werden.</p> <p>a. Aufgehoben. b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Empfehlung zur Ressourcierung der Schulsekretariate wird neu an allen Angeboten der Speziellen Förderung ausgerichtet, ausgenommen pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Zudem soll keine Begrenzung nach oben mehr vorgesehen werden, so dass bei grossen Schulen mit einer hohen Anzahl Lektionen in den Bereichen ISF/EK/KK und DaZ/FSK eine höhere Ressourcierung der Schulsekretariate empfohlen wird. Schliesslich wird die Änderung der Pensungsverpflichtung der Lehrpersonen der Primarstufe (Vollpensum 28 Lektionen) nachgeführt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
4 Der Umfang der anrechenbaren Arbeitszeit wird alle 2 Schuljahre durch das Amt für Volksschulen auf den 1. August überprüft und ist bei veränderten Verhältnissen anzupassen.		
Anhänge		
	1 Anhang: Ressourcierungsmodell für Schulleitungen der Primarstufe (<i>neu</i>)	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Liestal, ... Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Reber die Landschreiberin: Heer Dietrich	